

Für ihre Arbeit können sich ständige Kommissionen ein Reglement geben, welches der Genehmigung des Landtags bedarf (Art. 54 Abs. 3 GOLT).

Die besonderen Kommissionen werden dagegen bei Bedarf zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen vom Landtag bestellt (Art. 55 Abs. 1 GOLT). Zu diesen ad hoc-Kommissionen zählt auch eine EWR-Kommission, die überprüft, ob Beschlüsse des gemeinsamen EWR-Ausschusses der Zustimmung des Landtags bedürfen (Art. 55 Abs. 2 GOLT).

Untersuchungskommissionen werden «zur Feststellung von Tatsachen sowie zur Abklärung von Verantwortlichkeiten» (Art. 56 Abs. 1 GOLT) eingesetzt. Als Minderheitenrecht können bereits ein Viertel des Landtags, also sieben Abgeordnete, die Einsetzung einer Untersuchungskommission verlangen (Art. 56 Abs. 2 GOLT). Allerdings sind Untersuchungskommissionen gemäss dem Abgeordneten Peter Lampert «Notlösungen».²⁷² So erstaunt es nicht, dass seit dem Jahr 2006 keine Untersuchungskommission bestellt wurde.

Die Amtsdauer der besonderen Kommissionen sowie der Untersuchungskommissionen erlischt mit Erledigung des Auftrags, spätestens aber mit Ablauf der Mandatsdauer des Landtags (Art. 57 Abs. 1 GOLT). Als Besonderheit können diese Kommissionen auch während dem geschlossenen Landtag tagen, was vor der Verfassung nicht haltbar ist (Art. 57 Abs. 2 GOLT). Es ist rechtlich nicht vertretbar, wenn der geschlossene Landtag aufgrund der damit verbundenen Handlungsunfähigkeit keine Sitzung abhalten kann, seine Kommissionen aber tagen können.²⁷³

In der Praxis kommt Kommissionen «weitgehend nur die Aufgabe zu, bestimmte Geschäfte für den Gesamtlandtag vorzubereiten und entsprechende Anträge zu formulieren».²⁷⁴ Für die Aufgaben, welche den ständigen bzw. besonderen sowie der Untersuchungskommission zukommen, sind auch in der Schweiz Kommissionen zuständig, während in Deutschland (§ 54 Abs. 1 GO D-Bundestag)²⁷⁵ und Österreich (§ 39 ff.

272 ITP 2009, S. 903.

273 Batliner, Zur heutigen Lage, S. 102.

274 Landtag des Fürstentums Liechtenstein, S. 21.

275 Die GO des Deutschen Bundestags in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1980, BGBI D 1 S. 1237, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bundestags vom 02.07.2009 (GO D-Bundestag).